

2719/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2819/J betreffend Stromlieferungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und der ungarischen MVMT, welche die Abgeordneten Dr. partik-Pablé und Kollegen am 11.7.1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, möchte ich grundsätzlich festhalten, daß sich das Fragerecht von Abgeordneten gegenüber einem Bundesminister nur auf Akte der Vollziehung des Bundes bezieht.

Die Österreichische Elektrizitätswirtschafts - AG (Verbundgesellschaft) ist eine Aktiengesellschaft nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Privatrechts, die teilprivatisiert ist und in mehrheitlichem Eigentum der Republik Österreich steht. Als Eigentumsvertreter des Bundesanteils habe ich gemäß den gesetzlichen Vorgaben kein Weisungsrecht an den Vorstand dieses Unternehmens. Akte, die vom Verbundvorstand gesetzt werden, unter -

liegen daher nicht der Einflußsphäre des zuständigen Wirtschaftsministers und sind auch keine Akte der Verwaltung.

Ex- und Importverträge für elektrische Energie wurden und werden zwischen Unternehmen nach Rechtsformen des Privatrechts abgeschlossen. Diese Handlungen fallen nicht unter den Begriff der „Vollziehung des Bundes“ gemäß Art. 52 Abs. 1 B -VG. Diese Tätigkeiten bzw. Vertragsabschlüsse sind Handlungen von privaten Rechtsträgern, die - auch wenn sie im Mehrheitseigentum des Bundes stehen - mangels Möglichkeit einer Weisung durch ein staatliches Organ nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht erfaßt sind.

Aufgrund der an die Verbundgesellschaft weitergeleitete Anfrage, übermittelte die „Verbund“ folgende Stellungnahme:

"Es darf als bekannt gelten, daß der Stromlieferungsvertrag zwischen Verbundgesellschaft und der ungarischen MVM Rt vom 28.5.1986 der Finanzierung des unter der Generalunternehmerschaft der Österreichischen Donaukraftwerke AG überwiegend von österreichischen Unternehmen zu errichtenden Donaukraftwerkes Nagymaros im Sinne eines Bartergeschäftes diene. Die österreichischerseits bis zur Einstellung des Baues durch die ungarische Regierung geleisteten und durch ein Konsortium österreichischer Banken vorfinanzierten Bauarbeiten belaufen sich nach heutigem Wert auf mehrere Milliarden Schilling, welche im Wege der ungarischerseits gemäß Stromlieferungsvertrag zu leistenden Stromlieferungen und das von der Verbundgesellschaft hierfür direkt an das Bankenkonsortium zu leistende Entgelt abgezahlt werden.

Die Verbundgesellschaft hat im November 1995 gegen die MVM Rt Schiedsklage erhoben mit dem Ziel, die Bedingungen des Stromlieferungsvertrages vom 28.5.1986 den durch die ungarischerseits verursachte Baueinstellung, aber auch den mittlerweile auf dem

europäischen Strommarkt eingetretenen veränderten Verhältnisse anzupassen, in eventu aufzuheben; das schiedsgerichtliche Verfahren ist noch anhängig. Ein weiteres Eingehen in die gestellten Fragen würde Prozeß- und Betriebsgeheimnisse der Verbundgesellschaft berühren, deren Offenlegung während des schwebenden Verfahrens die Rechtsposition der Verbundgesellschaft benachteiligen könnte.“